

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2015

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (im weiteren kurz „AGB“ genannt) gelten als Rahmenbedingungen für sämtliche von der Geschäftsbeziehung zwischen der beFruu OG (im weiteren kurz „beFruu“ genannt) und ihren Vertragspartnern umfassten Angebote, Lieferungen, Leistungen, Verträge und Rechtsgeschäfte überhaupt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung. Anderslautende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden von beFruu nicht anerkannt. Sollten zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zwischen beFruu und einem Vertragspartner getroffen werden, bedürfen diese zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von beFruu. Die hier vorliegenden AGB werden mit Abschluss der Aufstellungsvereinbarung sowie sonstiger Verträge zum Vertragsbestandteil.

2. Unternehmensgegenstand, Angebote und Preise

Der Unternehmensgegenstand von beFruu besteht vorwiegend darin, ihren Vertragspartnern Entsafter-Automaten deren Mitarbeiter und Kunden zur Verfügung zu stellen, und diese Automaten entsprechend regelmäßig nach Bedarf zu befüllen, zu warten und den Betrieb der Automaten aufrecht zu erhalten.

Die Angebote und Preise von beFruu sind freibleibend. Geringe Abweichungen und technische Änderungen gegenüber Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich, gelten als vom Vertragspartner genehmigt und berühren in keiner Weise die Erfüllung von Verträgen, solange sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind. beFruu behält sich ausdrücklich das Recht vor, das jeweilige Produkt-, Waren- und Leistungsangebot zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen zu ändern. Mit der Aktualisierung des Produkt-, Waren- und Leistungsangebotes verlieren alle vorangegangenen Angebote ihre Gültigkeit. Es gelten die Preise der im Angebot angeführten Produkte, Waren und Leistungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Alle angeführten Preise sind in Euro angegeben, verstehen sich brutto und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer..

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und beFruu kommt erst durch einen Auftrag bzw. eine Bestellung des Kunden und dessen Annahme durch beFruu zustande.

4. Lieferung, Aufstellung und Betreuung

Die Lieferungen und das Service erfolgen nur innerhalb Österreichs. Die Aufstellung, Einrichtung und Betreuung der Automaten erfolgt ausschließlich durch beFruu oder von beFruu direkt beauftragten Unternehmern. Der Vertragspartner ist zur korrekten Angabe der Lieferadresse sowie für die Bereitstellung einer geeigneten Stellfläche mit geeignetem Elektroanschluss verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mitarbeitern von beFruu den Zutritt zu den aufgestellten Geräten während der üblichen

Geschäftszeiten jederzeit zur Befüllung, Wartung und Betreuung der Automaten zu gewähren. beFruu ist nach besten Kräften bemüht, die aufgestellten Geräte regelmäßig nach Bedarf zu reinigen, zu warten und zu befüllen. Geringfügige Verzögerungen aufgrund von Lieferproblemen oder kurzfristige organisatorische Änderungen werden vom Vertragspartner akzeptiert, ohne dass dieser daran Rechtsfolgen und/oder Schadenersatzansprüche knüpft.

5. Beginn und Beendigung des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag mit beFruu über die Aufstellung und Betreuung von Automaten erlangt mit der Unterfertigung der Aufstellungsvereinbarung durch beide Vertragspartner seine volle Rechtswirksamkeit. Die Kündigung des Vertrages kann jederzeit durch einen Vertragspartner erfolgen. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich beFruu die Automaten innerhalb einer für die Organisation angemessenen Frist nach vorangegangener Terminvereinbarung vom Vertragspartner abzuholen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mitarbeitern von beFruu den Zutritt zu den abzuholenden Geräten zu ermöglichen und diese bei der Abholung nach Kräften zu unterstützen.

6. Zahlung

Die verkaufte Ware wird im Regelfall über die in der Automatenkasse befindlichen Eingänge abgerechnet. Allfällige abweichende Vereinbarungen im Einzelfall können ausschließlich schriftlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schon zu Beweisgründen der Schriftlichkeit.

7. Betriebsstörungen und Beschädigungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet jede Betriebsstörung bzw. Beschädigung eines oder mehrerer Automaten beFruu unverzüglich mitzuteilen. Betriebsstörungen, die in den Gefahrenbereich des Vertragspartners fallen, sind von beFruu schnellstmöglich zu beheben. Zu diesem Zweck darf beFruu die Automaten reparieren oder sie nach eigener Einschätzung austauschen. Umsatzeinbußen aufgrund von Betriebsstörungen oder Beschädigungen und dadurch bedingter Ausfallzeiten werden vom Vertragspartner akzeptiert, ohne dass dieser daran Rechtsfolgen und/oder Schadenersatzansprüche knüpft.

8. Schadenersatz

Ein für den Fall des Leistungsverzugs von beFruu oder der von beFruu zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung wird dahingehend begrenzt, dass beFruu nur für unmittelbare, typische Schäden haftet. Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeiten bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Mitarbeiter von beFruu vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Gewährleistung

beFruu garantiert die Befüllung der aufgestellten Geräte mit einwandfreier, frischer Ware. Kleine handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität begründen keine Gewährleistungsansprüche. Ein Mangel der Ware oder der Leistungen ist gegenüber beFruu unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind ohne unnötigen Aufschub nach Erhalt der Ware zu rügen. Die Rügefrist wird durch Absenden der Mängelrüge gewahrt. Sowohl die Mängelrüge als auch die mangelhafte Ware sind ausschließlich an die Geschäftsführung der beFruu OG, Franz-Kreitler-Straße 1/8, A-3850 Horn zu richten. Bei tatsächlich aufgetretenen Mängeln ist beFruu zunächst wahlweise zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist beFruu zur Ersatzlieferung nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die beFruu zu vertreten hat, so kann der Vertragspartner die vorzeitige Aufhebung und Rückabwicklung des Vertrages aus wichtigen Gründen begehren. beFruu ist zur Leistung von Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Mitarbeiter von beFruu verursacht wurde, wenn ein Schaden durch Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten verursacht wurde oder wenn ein Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der bedungenen Ware eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung von beFruu auf den typischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden begrenzt, der durch Mitarbeiter von beFruu vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, aus geringen bzw. unwesentlichen, mit dem Betrieb der Automaten bzw. deren Verwendung typischerweise einhergehenden Verunreinigungen irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten.

9. Eigentum

Die gelieferten Automaten, die darin befindliche Ware sowie der Inhalt der Automaten-Kasse befinden sich im ausschließlichen und alleinigen Eigentum von beFruu. Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte zweckentsprechend und sorgsam behandelt werden. Sollten in einzelnen abweichenden Fällen Automaten an den Vertragspartner von beFruu vermietet werden, ist der Mieter nicht nur zur zweckentsprechenden und sorgsamen Verwendung verpflichtet, sondern haftet darüber hinaus für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ordnungsgemäße Befüllung sowie für die einwandfreie Qualität der in den Automaten befindlichen Ware, und hält beFruu gegenüber allfälligen Beanstandungen und Ansprüchen Dritter, die auf eine nicht ordnungsgemäße Betreibung des Automaten durch den Vertragspartner zurückzuführen sind, völlig schad- und klaglos.

10. Datenschutz

Die für die Geschäftsbeziehung notwendigen Daten werden gespeichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

11. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen (im weiteren kurz „Informationen“ genannt), die er im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt, vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden.

Der Vertragspartner sagt zu, diese Informationen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen sowie alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu verhindern.

12. Rechtsanwendung, Gerichtsstand, Sonstiges

Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt österreichischem Recht, es gilt daher ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Horn. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Sofern getroffene Regelungen in der Aufstellvereinbarung von diesen AGB abweichen, gelten diese Regelungen gegenüber diesen Bestimmungen der AGB voranging.